



KNOLL
Steuerrechts-Institut +



Hilfsmittel in der Steuerberaterprüfung

Verfasserin:

Alexandra Kandler
Steuerberaterin

DER HILFSMITTELERLASS

Der jährlich im Oktober des Vorjahres der Steuerberaterprüfung vom Bundesfinanzministerium herausgegebene Hilfsmittelerlass regelt die in der Steuerberaterprüfung zulässigen Hilfsmittel. Er führt alle Gesetzestexte auf, welche in der Prüfung verwendet werden dürfen und bestimmt, welche Form der Markierung zulässig ist. Der Hilfsmittelerlass gilt für die **schriftliche Prüfung zum Steuerberater in allen Bundesländern gleichermaßen**. Sie finden den jeweils aktuellen Hilfsmittelerlass auf unserer Website knoll-steuer.com.

**Gleich lautende Erlasse
der obersten Finanzbehörden der Länder
über den Termin der schriftlichen Steuerberaterprüfung 2024 und
die hierfür zugelassenen Hilfsmittel**

vom 16. Oktober 2023

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 2024 findet bundeseinheitlich vom

8. bis 10. Oktober 2024

statt. Für die Zulassung zur Prüfung, Befreiung von der Prüfung und die organisatorische Durchführung der Prüfung sind die Steuerberaterkammern zuständig. Entsprechende Anträge sind an die zuständigen Steuerberaterkammern zu richten. Näheres regeln die Bekanntmachungen der Steuerberaterkammern, die in den Kammermitteilungen und auf den Internetseiten der Steuerberaterkammern veröffentlicht werden.

Für den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung 2024 werden als Hilfsmittel die Texte folgender Gesetze (Textausgaben) einschließlich ggf. hierzu erlassener Durchführungsverordnungen und Richtlinien zugelassen:

- Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verwaltungszustellungsgesetz,
- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Bewertungsgesetz,
- Umsatzsteuergesetz,
- Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz,
- Umwandlungsgesetz, Umwandlungssteuergesetz,
- Außensteuergesetz,
- Investitionszulagengesetz,
- Grunderwerbsteuergesetz, Grundsteuergesetz,
- Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz,
- Steuerberatungsgesetz.

- 2 -

Es liegt in der Verantwortung der Bewerber, dafür Sorge zu tragen, dass ihnen neben dem aktuellen Rechtsstand des Prüfungsjahres 2024 die vorgenannten Vorschriften auch in der für das Kalenderjahr 2023 geltenden Fassung zur Verfügung stehen. Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand maßgeblich ist, werden die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigelegt.

Die Textausgaben (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) beliebiger Verlage dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. Fachkommentare sind ausdrücklich nicht zugelassen.

Die jeweiligen Textausgaben sind von den Bewerbern selbst zu beschaffen und zur Prüfung mitzubringen. Sie dürfen außer Unterstreichungen, Markierungen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. Griffregister) keine weiteren Anmerkungen oder Eintragungen enthalten. Die Griffregister dürfen Stichworte aus der Überschrift und Paragraphen enthalten. Eine weitere Beschriftung ist nicht zulässig.

Die Benutzung eines nicht programmierbaren Taschenrechners ist zulässig, sofern eine Verbindung mit dem Internet nicht möglich ist.

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

- FM3-S 0954-2/1 -

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

- 37-S 0853-12/1 -

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin

- S 0853-1/1999-25 -

Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg

- 34-S 0853-2012#001 -

Der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen

- 900-S 0853-1/2024 -

Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

- S 0853-2023/009-55 -

Hessisches Ministerium der Finanzen

- S 0853 A - 002 - II 14 -

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

- IV - S 0853-00000-2023/002 -

Niedersächsisches Finanzministerium

- 33- S 0853/001-0004 -

- 3 -

Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen

- S 0853-3-2023-7915-V A 2 -

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

- S 0853#2018/0005-0401 445 -

Saarland Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft

- S 0853-1#033 -

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

- 31-S 0853/2/227-2023/40158 -

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

- 44 - S 0954 - 3 -

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

- S 0853-094 -

Thüringer Finanzministerium

- 1040-23-S 0853/4 -

Quelle:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuerthemen/2022-10-14-hilfsmittelerlass-2023-anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Stand: 16.10.2023

KNOLL EMPFEHLUNG

Arbeiten Sie von Beginn an mit den **Gesetzestexten in Papierform**, denn diese stehen Ihnen vollständig in der Steuerberaterprüfung zur Verfügung. Gewöhnen Sie sich an, die in Lehrbriefen oder Klausurlösungen zitierten gesetzlichen Bestimmungen **immer direkt nachzuschlagen** und zu lesen bzw. zu markieren. So haben Sie Ihre Gesetze, Richtlinien und Steuererlasse stets auf dem aktuellen Stand und die für Sie wichtigen Stellen bereits markiert. Das Nachschlagen in Online-Datenbanken ist nur für das schnelle Recherchieren zu empfehlen.

Im Falle von **Ergänzungslieferungen empfehlen wir grundsätzlich vollständiges Einsortieren**. In Einzelfällen gibt es Ausnahmen, auf die wir Sie gesondert auf unserer Webseite („News“) hinweisen. In diesem Fall sammeln Sie die aussortierten Blätter in einem separaten Ordner, den Sie zur Prüfung mitnehmen können. Bedenken Sie auch, Ihre Markierungen in die neu eingefügten Seiten der Ergänzungslieferung zu übertragen.

Laut Hilfsmittelerlass sollten Sie Ihre Textausgaben auf **aktuellem Stand** sowie auf **dem Rechtsstand des zurückliegenden Besteuerungszeitraums** zur Prüfung mitbringen, daher sind auch Ergänzungslieferungen zu berücksichtigen, die kurz vor der Prüfung erscheinen. Grundsätzlich ist es wichtig, dass Sie in der Prüfung mit der richtigen Rechtsgrundlage arbeiten. Diese ist bisher:

- VerfR: aktuelles Jahr
- ESt: Vorjahr
- USt: aktuelles Jahr + ggf. Vorjahr
- BilSt: Vorjahr
- ErbSt: Vorjahr

GESETZESTEXTE, STEUERRICHTLINIEN, STEUERERLASSE

1. Beck'sche „Steuergesetze“, „Steuerrichtlinien“ und „Steuererlasse“

Nach unserem Eindruck entsprechen die Loseblattsammlungen des Verlags C.H. Beck den Anforderungen des Hilfsmittelerlasses am besten. Die Loseblattsammlungen werden mit **Nachlieferungen auf dem jeweils neuesten Rechtsstand** gehalten.



„Steuergesetze“
mit allen wichtigen
Steuergesetzen



„Steuerrichtlinien“
mit den dazu ergangenen Verwaltungsanweisungen zur Anwendung der Steuergesetze (z.B. Richtlinien ESt, LSt, USt, ErbSt usw.)



„Steuererlasse“

Die Beck'schen „Steuergesetze“ enthalten den jeweils aktuellen Rechtsstand und – in synoptischer Darstellung – auch den Rechtsstand des vorangegangenen Kalenderjahres.

Prüfen Sie, ob diesem Erfordernis auch **Textausgaben anderer Fachverlage** entsprechen, wenn Sie diese als Hilfsmittel in der schriftlichen Prüfung verwenden wollen.

2. Handbücher

Die Verwendung der Handbücher des Verlags C.H. Beck und des BMF ist nach dem Hilfsmittelerlass für das Steuerberaterexamen grundsätzlich als zulässig zu erachten, da diese (bisher) keine unzulässigen Zusätze enthalten und nicht als Fachkommentar zu qualifizieren sind.

Enthalten Handbücher Inhalte, die nach dem Hilfsmittelerlass nicht zugelassen sind, können die Handbücher ausdrücklich nicht als Hilfsmittel im Steuerberaterexamen herangezogen werden.

Beachten Sie, dass die Handbücher veranlagungsbezogen sind und die richtige Ausgabe in Ihrer Prüfung vorliegen sollte.

Auch wenn Handbücher für die berufliche Tätigkeit meist praktischer sind, so sind diese aufgrund Ihres Aufbaus **eher umständlich für die Klausurarbeit**. Für die Klausurlösung ist überwiegend die Angabe der Gesetzesstellen gefragt und notwendig, von einem Paragraphen zum nächsten zu springen. Im Gegensatz zu den Loseblattsammlungen werden in den Handbüchern alle für den jeweiligen Paragraphen relevanten Verwaltungsanweisungen direkt nach diesem zitiert, so dass das Blättern von einem Paragraphen mehr Zeit kostet als in den Loseblattsammlungen, in denen Gesetze und Verwaltungsanweisungen jeweils in einem getrennten Band abgebildet sind.



3. Texte BGB, HGB, GmbH-Gesetz, AktG usw.

- a) Als Hilfsmittel in der schriftlichen Prüfung zugelassen ist auch die umfangreiche Beck'sche -Textausgabe Schönfelder „Deutsche Gesetze“, die u.a. die Texte des BGB, HGB, AktG und GmbHG enthält, die regelmäßig für Prüfungsklausuren in der schriftlichen Prüfung benötigt werden.



- b) Alternativ genügt und ist erheblich preiswerter, wenn Sie sowohl für die Prüfungsvorbereitung als auch für die Prüfung einzelne Taschenbuchausgaben verwenden. Empfehlenswert und auch ausreichend sind die Taschenbuchausgaben des [NWB-Verlags](#) „Wichtige Wirtschaftsgesetze“ (mit AktG, GmbHG, UmwG usw.), **oder** die Beck'sche Taschenbuchausgabe „Aktuelle Wirtschaftsgesetze“ (mit AktG, GmbHG, UmwG usw.).



- c) Da die beiden Taschenbuchausgaben sowohl das **BGB** als auch das **HGB** nur **auszugsweise** enthalten, empfehlen wir Ihnen zusätzlich, sich die Texte des [BGB](#) und des [HGB](#) als Taschenbuchausgabe anzuschaffen.

Auch hier gilt: Sie sollten die Textausgaben schon bei Ihrer Prüfungsvorbereitung stets zur Hand haben und sich angewöhnen, die in Lehrbriefen oder Klausurlösungen zitierten gesetzlichen Bestimmungen immer direkt nachzulesen. Auch bei diesen Textausgaben sollten Sie den aktuellen Rechtsstand in der Prüfung vorliegen haben.



4. Kostenloser Datenbankzugang NWB

Als Teilnehmer der KNOLL-Fernkurse erhalten Sie über unsere Lernplattform für die Dauer Ihrer Kurslaufzeit einen **kostenlosen Zugang zur NWB-Datenbank** für zusätzliche Recherchetätigkeiten.

Auf Wunsch werden Sie außerdem kostenlos für den Datenbankzugang **NWB MAX** freigeschalten. Diese Datenbank beinhaltet unter anderem das Zeitschriftenarchiv der „NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht“, BBK und IWB sowie die NWB Praktikerkommentare zum EStG, KStG und UStG, Kommentare zum ErbStG, BewG (Viskorf/Schuck/Wälzholz), UmwStG (Eisgruber) und Abgabenordnung (Zugmaier/Nöcker).

Genauere Informationen zum Umfang des NWB Datenbankzugangs finden Sie unter: <https://shop.nwb.de/Landingpages/Praxiswissen-mit-Tiefgang>



HINWEIS

Unsere Unterrichtsmaterialien (Lehrbriefe, Klausurlösungen und sonstige Skripte) sind so angelegt, dass Sie außer den dort zitierten Gesetzestexten, Richtlinien und Erlassen (Verwaltungsanweisungen) grundsätzlich keine weitere „Literatur“ benötigen.

MARKIERUNGEN UND HILFEN ZUM SCHNELLEREN AUFFINDEN DER VORSCHRIFTEN

1. Markierungen

Grundsätzlich dürfen Sie einzelne Wörter oder Bereiche farblich hervorheben und mit Unterstreichungen arbeiten. Nicht erlaubt sind z.B. das Notieren von zusätzlichen Verweisen oder Buchstaben, Zahlen oder anderen Paragrafen. Auch Wörter durchstreichen ist nicht erlaubt.

Einkreisungen beispielsweise sind dann **unerlaubt**, wenn diese eine Systematik aufweisen, wenn man z.B. einzelne Buchstaben einkreist und diese einen Hinweis ergeben würden. **Zum schnelleren Auffinden von Zahlen, Wörtern o.ä. sind Einkreisungen aber erlaubt und unproblematisch.**

Welches Farbsystem Sie verwenden ist Ihnen überlassen aber markieren Sie nicht zu viel, damit Sie den Überblick nicht verlieren. Ziel sollte es sein, ein gut kommentiertes Gesetz zu haben was Ihnen dabei hilft, Tatbestände und Folgen schnell zu finden.

2. Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften („Griffregister“)

Das Verwenden von Griffregistern ist in der Prüfung erlaubt und soll Ihnen dabei helfen, Gesetze, Richtlinien und Hinweise schneller zu finden. Sie dürfen Stichworte auf die Griffregister notieren, die aus der Überschrift und dem Paragrafen bestehen. Wie Sie die Stichwörter abkürzen und ob Sie die Paragrafen-Zeichen verwenden, bleibt Ihnen überlassen, solange nichts hinzukommt, was sich in der Überschrift nicht wiederfindet. Eine weitere Beschriftung oder Anmerkung ist nicht zulässig. Da Sie in der Prüfung schnell erkennen sollten, um was es geht, ist die einfachste Kennzeichnung meist die effektivste. Markieren Sie sich also nur die wichtigsten Paragrafen und Hinweise, damit Sie diese in der Prüfung gezielt nachschlagen können.

Stand: Mai 2024